

Verordnung

vom 20. Mai 2003

Inkrafttreten:

01.06.2003

zur Änderung des Reglements über die Ausübung der Jagd

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 20. Juni 2000 über die Ausübung der Jagd (SGF 922.14) wird wie folgt geändert:

Ersetzung von Ausdrücken

Die Ausdrücke «D1, D2» und «D1 oder D2» in den folgenden Bestimmungen durch «D» ersetzen:

Art. 3 Bst. c

Art. 31

Art. 6 Abs. 1 Bst. g (neu)

[¹ Jegliches Jagen und Schiessen ist verboten:]

g) auf den Rückhaltebecken der Autobahn.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c

[¹ Folgende Jagdarten und Hilfsmittel sind verboten:]

c) der Bau und die Benützung von festen Unterständen und Hochsitzen; Unterstände und Hochsitze müssen täglich abgebaut werden; das Amt für Wald, Wild und Fischerei kann für eine besonders effiziente Regulierung des Schalenwilds Ausnahmen bewilligen;

Art. 28 Abs. 2

² Wer die Bedingungen nach Artikel 26 Abs. 1, 2 und 3 dieses Reglements erfüllt, kann während den 4 Wochen vor der Eröffnung der Herbstjagd, ausser an Dienstagen und Freitagen, Hunde jagen lassen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER